C/2024/4502

11.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11547 — FASTIGHETS BALDER / FOLKSAM ENTITIES / SINOMA FASTIGHETS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4502)

1. Am 4. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Fastighets AB Balder („Balder“, Schweden),

— Folksam ömsesidig livförsäkring, Folksam Tjänstepension AB, KPA Tjänstepensionsförsäkring AB (publ.) und Folksam ömsesidig sakförsäkring („Folksam“, Schweden),

— Sinoma Fastighets AB („Sinoma“, Schweden), kontrolliert von Folksam.

Balder und Folksam werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Sinoma erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen durch Balder.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Balder: Eigentum an Wohn- und Gewerbeimmobilien, einschließlich Hotels, sowie deren Verwaltung und Entwicklung, neben neuen Bauvorhaben in Schweden,

— Folksam: Lebens- und Nichtlebensversicherung, Rentenversicherung und verschiedene Lösungen für die Altersvorsorge und sonstige langfristige Ersparnisse in Schweden,

— Sinoma: Eigentum an Immobilien und Wertpapieren mit Schwerpunkt auf den Bereichen Leichtindustrie, Lagerung/Logistik und Büroimmobilien in Schweden sowie deren Ankauf, Verwaltung und Renovierung/Entwicklung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11547 — FASTIGHETS BALDER / FOLKSAM ENTITIES / SINOMA FASTIGHETS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË